

Dufourstrasse 30
Postfach 311
CH - 3000 Bern 6
Tel. +41 (31) 350 04 04
Fax +41 (31) 368 17 00
office.bern@promotionsante.ch

Avenue de la Gare 52
Case postale 670
CH - 1001 Lausanne
Tél. +41 (21) 345 15 15
Fax +41 (21) 345 15 45
office@promotionsante.ch



Gesundheitsförderung Schweiz
Promotion Santé Suisse
Promozione Salute Svizzera

Stiftungsurkunde

.....

Inhaltsverzeichnis

1.0 Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung.....	3
Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Stiftungsvermögen	3
2.0 Organisation der Stiftung.....	3
Art. 4 Organe	3
Art. 5 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Stiftungsrates.....	3
Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates	4
Art. 7 Stiftungsreglement	4
Art. 8 Beschlussfassung	4
Art. 9 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane.....	5
Art. 10 Revisionsstelle	5
3.0 Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung.....	5
Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde.....	5
Art. 12 Auflösung	5
4.0 Handelsregister.....	5
Art. 13 Handelsregistereintrag	5
5.0 Schlussbestimmung.....	6
Art. 14 Inkraftsetzung.....	6

1.0 Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen
«Gesundheitsförderung Schweiz»
«Promotion Santé Suisse»
«Promozione Salute Svizzera»
«Promoziun Sanadad Svizra»
besteht eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Die Stiftung besteht aufgrund der Art. 19 ff des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) und steht unter der Aufsicht des Bundesrates. Sitz der Stiftung ist Lausanne.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Stiftung bezweckt die Anregung, Koordination und Evaluation von Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und Verhütung von Krankheiten im Sinne von Art. 19 KVG.
- ² Die Stiftung fördert und koordiniert die Umsetzung entsprechender Projekte von nationaler und regionaler Bedeutung. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten leistet sie finanzielle Beiträge, technische Hilfe und Beratung.

Art. 3 Stiftungsvermögen

- ¹ Das Stiftungsvermögen beträgt CHF 230'000.- (zweihundertdreissigtausend Franken).
- ² Die Stiftung bestreitet ihre Verbindlichkeiten aus den Beiträgen, die aufgrund von Art. 20 KVG und Art. 23 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) von den versicherten Personen erhoben und durch die Versicherer zur Verfügung gestellt werden, aus allfälligen Beiträgen der Stifter und anderer interessierter Kreise sowie aus dem allfälligen Erlös der von ihr erbrachten Dienstleistungen.

2.0 Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

Art. 5 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Stiftungsrates

- ¹ Der Stiftungsrat besteht aus 17 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen
- der Versicherer (santésuisse: 4 Sitze, Schweizerischer Versicherungs-Verband: 1 Sitz)
 - der Kantone (4 Sitze)
 - der Suva (1 Sitz)
 - des Bundes (1 Sitz)
 - der Ärzteschaft (1 Sitz)
 - der Wissenschaft (1 Sitz)
 - der Gesundheitsligen (1 Sitz)
 - der Schweiz. Vereinigung der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen SVBG (1 Sitz),

- der Konsumenten und Konsumentinnen (1 Sitz)
 - der Apothekerschaft (1 Sitz)
- ² Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch das Eidgenössische Departement des Innern auf Vorschlag des Stiftungsrates gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- ³ Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates, der von ihm eingesetzten Gremien sowie der Geschäftsleitung ist einer angemessenen Vertretung der Sprachregionen und der Geschlechter Rechnung zu tragen.
- ⁴ Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen für 4 Jahre einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin, welche unterschiedlichen Sprachregionen angehören. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Im übrigen konstituiert er sich selbst.
- ⁵ Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit durch die Wahlbehörde auf Antrag des Stiftungsrates möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

- ¹ Der Stiftungsrat ist das leitende Organ der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch die Bestimmungen der Stiftungsurkunde und die darauf abgestützten Reglemente ausdrücklich einem anderen Gremium übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbare Aufgaben:
- die Festlegung der Organisation der Stiftung
 - die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung
 - die Unterbreitung der Anträge für die Wahl und Abberufung des Stiftungsrates und der Revisionsstelle an die Wahlbehörde
 - die Abnahme der Jahresrechnung
 - die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden
- ² Der Stiftungsrat ist mit Ausnahme der unübertragbaren Aufgaben berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an die von ihm eingesetzte Geschäftsleitung zu übertragen.

Art. 7 Stiftungsreglement

- ¹ Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement, das der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten ist.
- ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 8 Beschlussfassung

- ¹ Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates werden mit Traktandenliste 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt.
- ² Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn acht Mitglieder anwesend sind.

- ³ Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Folgende Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen der Zustimmung von mindestens neun seiner Mitglieder:
- Antrag an die Aufsichtsbehörden zur Änderung der Stiftungsurkunde
 - Auflösung der Stiftung
 - Erlass und Änderung des Stiftungsreglements
- ⁵ Der Stiftungsrat kann für weitere wichtige Geschäfte qualifizierte Beschlussmehrheiten im Stiftungsreglement festlegen.
- ⁶ Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern nicht mindestens drei Mitglieder die mündliche Beratung verlangen. Zirkulationsbeschlüsse und -wahlen bedürfen - unter Vorbehalt von Abs. 4, der analog gilt - der Stimmen von mindestens acht Mitgliedern, um gültig zu sein.
- ⁷ Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

- ¹ Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
- ² Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 10 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet eine von der Stiftung unabhängige Revisionsstelle. Die Revisionsstelle ist eine der Schweizerischen Treuhandkammer angeschlossene anerkannte schweizerische Treuhandgesellschaft.

3.0 Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, mit der Zustimmung von mindestens neun seiner Mitglieder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

Art. 12 Auflösung

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden oder fällt der gesetzliche Auftrag dahin, löst der Stiftungsrat die Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf. Ein allfällig verbleibendes Stiftungsvermögen wird einem ähnlichen Zweck zugeführt.

4.0 Handelsregister

Art. 13 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Waadt eingetragen

5.0 Schlussbestimmung

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Stiftungsurkunde wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 17. Januar 2002 gutgeheissen und tritt auf den 1. März 2002 in Kraft. Sie ersetzt jene vom 21. Juni 1996.

Bern, 17. Januar 2002

Der Präsident:



Klaus Fellmann

Der Direktor



Bertino Somaini